

BUNDESGERICHTSHOF

IX 38 471/67

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten
durch die Landesrentenbehörde in [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführer,

gegen

Frau Adele S [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]straße 12,

Klägerin und Beschwerdegegnerin.

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, Dr. Grell, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökemann

in der Sitzung vom 11. Juni 1968
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e :

Durch Bescheid vom 26. Mai 1959 wurde der Klägerin eine Entschädigung wegen Gesundheitsschadens, durch Bescheid vom 10. Februar 1960 eine Hinterbliebenenrente wegen der Tötung ihres Ehemannes bewilligt. Hierbei wurde der Rundertsatz mit Rücksicht auf die Gesundheitsschadenrente ermäßigt. In späteren Änderungsbescheiden wurde erstmalig auch eine Anrechnung für den Fall der Gewährung einer Witwenrente wegen Berufsschadens des Ehemannes vorbehalten.

Durch Vergleich vom 2. August 1965 wurde eine Rente wegen des eigenen Berufsschadens der Klägerin vereinbart. In diesem Vergleich behielt sich die Behörde die Anrechnung von Leistungen gemäß §§ 120 f. BGG vor.

- 3 -

Im angefochtenen Bescheid vom 4. November 1965 setzte sie alsdann den Hundertents der Witwenrente mit Rücksicht auf die Berufschadenrente r u c k w i r k e n d herab und forderte die Unterschiedsbeträge zurück.

Der Berufungsrichter hat die Rückforderung für unbegründet erklärt, weil bei der Bewilligung der Witwenrente eine rückwirkende Änderung des Hundertentses wegen Bewilligung einer Berufschadenrente nicht vorbehalten worden sei (Rw 61, 274).

Diese Entscheidung rechtfertigt die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 EEG nicht.

Wie im Berufungsurteil richtig ausgeführt, erfolgt die Anpassung der Entschädigungen an die neuen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche (§ 141 d - 1 EEG) nach Art. III Nr. 9 Abs. 2 des Schlufgesetzes nicht rückwirkend. Entgegen der Ansicht der Beschwerde greift auch Art. III Nr. 8 Abs. 2 im vorliegenden Falle nicht ein, weil bei der Festsetzung der Witwenrente die früheren Vorschriften über das Zusammentreffen von Ansprüchen nicht offensichtlich außerachtgelassen worden sind. Die §§ 120 - 122 EEG a.F. enthielten keine Bestimmung über eine Kürzung der Hinterbliebenenrenten bei gleichzeitigen Anspruch auf Entschädigung wegen eigenen Berufschadens. Die Bewilligung einer Berufschadenrente führte vielmehr nach früherem Recht lediglich zu einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hinterbliebenen, der gemäß §§ 18, 21 EEG Rechnung zu tragen war. Eine rückwirkende Änderung des Hundertentses kam nicht in Betracht.



Auch der Vergleich vom 2. August 1965 enthält einen Vorbehalt lediglich für die "Anrechnung gemäß §§ 120 f. HGB". Die Auffassung des Beklagten, mit diesem Vorbehalt seien ohne weiteres auch Grundsätze der Entschädigungspraxis Gegenstand des Vertrages geworden, die über die ausdrücklich bezeichneten Gesetzesvorschriften hinausgingen, ist nicht zwingend. Wenn der Berufungsrichter einen dahingehenden Parteiwillen nicht beachtet haben sollte, ergäbe sich Überdies aus einer etwaigen solchen Behandlung des Einzelfalles kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Beklagte nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Sai

von der Mühlen